

ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (1-1-6 EGB)

KLEINBETRIEBSREGELUNG

(Gemäß Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung der Agrarmarkt Austria und der Verordnungen des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft über Handelsklassen für Schweine- und Rinderschlachtkörper i.d.g.F.)

(gültig ab 01.11.2015)

Diese EGB gelten bei Inanspruchnahme der Sonderregelung für Kleinbetriebe (Schlachtung von im Jahresdurchschnitt weniger als 20 Rinder bzw. 60 Schweine wöchentlich bzw. Schlachtung von weniger als 5 Rindern und 25 Schweinen pro Stunde während der Schlachtzeiten) gemäß Punkt 8. der genannten Richtlinie.

Der Schlachtbetrieb hat in Bezug auf sämtliche von ihm in Verkehr gebrachten Schlachtkörper bzw. Schlachtkörperhälften folgende Maßnahmen einzuhalten:

1. Einstufung in Handelsklassen, Gewichtsfeststellung und Erstellung des Protokolls für den Klassifizierungsdienst unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Rechtsvorschriften des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas, des Qualitätsklassengesetzes und dazu ergangener Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie von der AMA erlassener Bestimmungen;
2. Einhaltung der im gemeinschaftlichen Handelsklassenschema und in der für Schweineschlachtkörper erlassenen Handelsklassen-Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegten Zurichtung mindestens bis zur Nachkontrolle durch den zuständigen Klassifizierer gemäß Punkt 8.4. der oben angeführten Richtlinie der Agrarmarkt Austria (AMA);
3. Verbindliche Dokumentation von Datum und Uhrzeit des Beginnes jeder einzelnen Schlachtung sowie des innerhalb von 30 Minuten nach dem Ausweiden (bei Rindern) bzw. 45 Minuten nach dem Stechen (bei Schweinen) gemessenen Warmgewichtes, wobei die im Punkt 2.3. der oben genannten Richtlinie festgelegten Kriterien hinsichtlich des Tarawertes einzuhalten sind;
4. Sicherstellung der Identität der einzelnen Schlachtkörper bzw. Schlachtkörperhälften durch geeignete Belege und Einhaltung der Bestimmungen nach Punkt 1. der oben angeführten Richtlinie. Bei Rin-

dern hat jedenfalls eine zusätzliche Dokumentation der Ohrmarkennummer zu erfolgen und die Schnittführung ist gemäß § 2 Abs. 4 der Handelsklassen-Verordnung für Rinderschlachtkörper i.d.g.F. umzusetzen, sodass mindestens bis zur Nachkontrolle durch den zuständigen Klassifizierer die Ohrmarke in bindegeweblicher Verbindung am Schlachtkörper verbleibt;

5. Firmenmäßige Unterfertigung der gegenständlichen Dokumentation und des erstellten Protokolls und deren Übergabe an den zuständigen Klassifizierer vor der Nachkontrolle;
6. Unverzügliche Meldungen an die AMA, wenn die genannten Grenzen der gegenständlichen Richtlinie bzw. der gegenständlichen Verordnungen überschritten werden.